



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1992/2013

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-RAA-De

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.04.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Integrationsrat	16.04.2013	Beratung	öffentlich
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	18.04.2013	Beratung	öffentlich
Bürger- und Umweltausschuss	18.04.2013	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesund- heit und Senioren	22.04.2013	Beratung	öffentlich
Schulausschuss	22.04.2013	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	06.05.2013	Beratung	öffentlich
Personal- und Organisationsaus- schuss	13.05.2013	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.05.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums

Beschlussentwurf:

1. Die Verwaltung wird vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln gemäß § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz (NRW) vom 25.02.2012 beauftragt, ein Kommunales Integrationszentrum (KIZ) einzurichten.
2. Die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte (RAA) wird personell in das Kommunale Integrationszentrum überleitet und die sonstigen stellenplanmäßigen Voraussetzungen gemäß Förderbedingungen geschaffen (Anlage).
3. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Fortschreibung des örtlichen Integrationskonzeptes wird federführend dem Kommunalen Integrationszentrum übertragen.

gezeichnet:

Häusler

(gleichzeitig in Vertretung
des Oberbürgermeisters)

Adomat

Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 1992/2013
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Frau Hillen, 51, 5100

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Umwandlung Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien -RAA- in ein Kommunales Integrationszentrum -KIZ-

Interne Anmerkung

Gesetzliche Grundlage:

§ 7 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.2.2012 (GV. NRW. S. 97)

RdErl. d. MSW und d. MAIS v. 25.6. 2012 (BASS 11 – 02).

Ratsbeschluss vom 24.08.2010, Vorlage 0344/2010

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Ertrag = 170.000 €, Finanzstelle 614100, Produkt 061002 (außerschulische Jugendbildung), Produktgruppe 0610 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Kinder- und Jugendarbeit)
Aufwand = 60.000 €, Finanzstelle 720000, Produkt 061002, Produktgruppe 0610
(Sachkosten in 2013 veranschlagt)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Mehreinnahmen werden erzielt durch die Erhöhung des Personalkostenzuschusses (Zuschuss bisher 58.900 €, Zuschuss zukünftig 170.000 €), der vom Land gezahlt wird.

Sachmittel: wirtschaftlicher Einsatz, möglichst Unterschreitung des Ansatzes

Drittmittelakquise fortlaufend (Bund/EU)

Unterbringung der Mitarbeiter/innen im VG Goetheplatz bereits komplett im HH etatisiert, daher keine zusätzlichen Kosten

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

Wie A, unverändert, dauerhafter Zuschuss des Landes. Zusätzlich finanziert das Land NRW dauerhaft 2 Vollzeitstellen von Lehrkräften, die aus dem Schuldienst ins KIZ abgeordnet werden.

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

Der Landtag hat am 08.02.2012 das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz) beschlossen und am 14.02.2012 verkündet.

Das Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, u.a. auch die Förderung von Kommunalen Integrationszentren. In den Kommunalen Integrationszentren sollen zwei bewährte integrationspolitische Ansätze und Strukturen zusammengeführt werden: Die bisherigen Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und das Landesprogramm „Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-IN NRW)“. Die Stadt Leverkusen hat sich an beiden Ansätzen beteiligt und bereits 1985 die RAA als kommunale Einrichtung etabliert sowie 2005/06 und 2008/09 am Landesprogramm KOMM-IN-NRW teilgenommen.

Begründung der einfachen/besonderen Dringlichkeit

Anlage/n:

00029257